

## OFFENER BRIEF

an die Abgeordneten des 20. deutschen Bundestages

15. Oktober 2023

**BASTA fordert: Nehmen Sie unser Grundgesetz ernst und erfüllen Sie endlich Ihren Verfassungsauftrag!**

Nach dem Ende der Monarchie in Deutschland 1918 sollten Staat und Kirche gemäß Artikel 138 I der Weimarer Verfassung WRV auch finanziell getrennt werden. Die Verfassungsgeber legten daher fest, dass die aus Adelszeiten herrührenden Leistungsansprüche der Kirchen gegenüber den deutschen Ländern durch einmalige Ablösung endgültig zu beenden sind. Dieser Verfassungsauftrag wurde 1949 sowohl ins Grundgesetz als auch in die Verfassung der DDR übernommen und wird seitdem ignoriert.

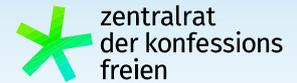
**Der Bund ist verpflichtet, ein Ablösegesetz aufzustellen**

Sie als Bundestagsabgeordnete haben laut Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 2 WRV die Pflicht, die Grundsätze für eine faire Ablösung aufzustellen, nach denen die Länder ihre Leistungspflichten gegenüber den Kirchen durch angemessene Ablösung zu beenden haben. Dieser eindeutige Verfassungsauftrag richtet sich ausschließlich an den Bundestag und damit an Sie. Weder die Länder noch die Kirchen haben bei der Aufstellung der Grundsätze für die Ablösung ein Mitspracherecht.

Das Grundgesetz sieht vor, dass Sie als unbeteiligter Vermittler die Rahmenbedingungen für die Beendigung der vorkonstitutionellen Staatsleistungen festlegen. Hierbei haben Sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zwischen den Interessen der Länder bzw. der Allgemeinheit und denen der Kirchen abzuwägen und eine angemessene Ablöseregulierung per Gesetz festzulegen.

Laut Medienberichten wurde seitens der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne, dass Ergebnisse oder Erörterungen öffentlich bekannt gegeben wurden, mehrfach tagte.

### bundesweite Bündnispartner



### regionale Bündnispartner

Düsseldorfer Aufklärungsdienst  
gbs Karlsruhe e.V.  
gbs Leipzig  
gbs München e.V.  
gbs Rhein-Neckar e.V.  
Religionsfrei im Revier  
gbs Stuttgart/Mittlerer Neckar e.V.  
Die Linke Hessen  
Bund für Geistesfreiheit München  
Bund für Geistesfreiheit Augsburg  
Partei der Humanisten Hessen  
Säkulares Forum Bremen  
Säkulares Forum Hamburg  
Säkulare Flüchtlingshilfe Hamburg e.V.  
AG Säkulare Organisationen Hessen  
LAG Laizismus  
Säkulares Netzwerk NRW  
Piratenpartei Hessen  
HVD NRW  
HVD Niedersachsen  
Freidenkerinnen und Freidenker  
Ulm / Neu-Ulm

Beteiligt waren dort bedauerlicherweise keine Vertreter säkularer Interessen, sondern ausschließlich Länder und Religionsgesellschaften. Derartige Gespräche sind allerdings laut Grundgesetz für die Festlegung der Ablöse-Grundsätze weder vorgesehen noch erforderlich und sie sollten vor allem nicht „im Geheimen“ ohne die Möglichkeit zur zivilgesellschaftlichen Partizipation stattfinden.

Falls einige Länder tatsächlich gegen eine Ablösung der Staatsleistungen und somit gegen die Einhaltung des Grundgesetzes sein sollten oder das Thema nicht für dringlich hielten, wäre das zwar bemerkenswert, aber kein Hinderungsgrund für Sie, den Verfassungsauftrag nach über 100 Jahren umzusetzen und die Grundsätze für die Ablösung der Staatsleistungen vorzugeben. Weder die Länder noch die Kirchen haben bei diesem Verfassungsauftrag ein Vetorecht oder müssen ihre Zustimmung dazu erteilen.

### **Zur Höhe etwaiger Ablösezahlungen**

Die Verfassungsgeber legten 1919 in Artikel 173 WRV fest, dass bis zum Erlass dieser Grundsätze die **bisherigen** auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen bleiben. Mit dem Wortlaut „bisherige“ sind ausschließlich die Ansprüche der Religionsgesellschaften (Kirchen) gemeint, die bei Inkrafttreten der Weimarer Verfassung 1919 bereits **bestanden**. Eine Ausweitung oder gar Neueinführung von Staatsleistungen an die Kirchen war nicht vorgesehen und kann heute auch keine Grundlage für eine Berechnung angemessener Ablösesummen sein.

Falls die Ermittlung der ursprünglichen Anspruchsgrundlagen aus der Zeit vor 1919 sowie der genauen Höhe der kirchlichen Ansprüche bei Inkrafttreten der Weimarer Verfassung nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich wäre, schlagen wir Ihnen vor, die vorliegenden Haushaltsansätze der deutschen Länder für das Jahr 1949 hilfsweise als Maßstab zugrunde zu legen und diese Beträge als Höhe der ursprünglichen Ansprüche anzunehmen. Bei Bedarf ließen sich im Einzelfall die jeweilige Rechtsgrundlage und die Höhe des damaligen Anspruchs per Recherche in den Archiven herausfinden.

Aus den Haushaltsansätzen der Länder für das Jahr 1949 ergäben sich folgende Ablösesummen für die jeweiligen Staatsleistungen:

Land	Religionsgesellschaft	1949 in DM	1949 in EUR 1 € = 1,95583 DM	Ablösesumme in EUR Faktor 9,3fach
Baden	katholische Kirche	655.250	335.024 €	3.115.723 €
Baden	Altkatholiken	26.300	13.447 €	125.057 €
Baden	evangelisch-protestantische Landeskirche	506.700	259.072 €	2.409.366 €
Baden	israelitische Gemeinde	35.200	17.997 €	167.377 €
Baden	freireligiöse Gemeinschaften	1.550	793 €	7.370 €
Bayern	katholische Kirche	4.326.000	2.211.849 €	20.570.193 €
Bayern	evangelische Kirche	1.037.000	530.210 €	4.930.950 €
Berlin (west)	evangelische Kirche	440.000	224.968 €	2.092.206 €
Berlin (west)	katholische Kirche	90.000	46.016 €	427.951 €
Brandenburg	evangelische Kirchen	2.652.000	1.355.946 €	12.610.298 €
Brandenburg	römisch-katholische Kirche	140.000	71.581 €	665.702 €
Hessen	evangelische Kirche	2.333.000	1.192.844 €	11.093.449 €
Hessen	katholische Kirche	886.000	453.005 €	4.212.943 €
Mecklenburg	evangelische Kirchen	360.000	184.065 €	1.711.805 €
Mecklenburg	römisch-katholische Kirche	8.000	4.090 €	38.040 €
Niedersachsen	evangelische Kirchen	2.532.000	1.294.591 €	12.039.697 €
Niedersachsen	katholische Kirche	445.000	227.525 €	2.115.981 €
Nordrhein-Westfalen	katholische Kirche	4.318.000	2.207.758 €	20.532.153 €
Nordrhein-Westfalen	evangelische Kirchen	2.260.000	1.155.520 €	10.746.333 €
Rheinland-Pfalz	katholische Kirche	2.531.000	1.294.080 €	12.034.942 €
Rheinland-Pfalz	evangelische Kirchen	2.214.000	1.132.000 €	10.527.602 €
Sachsen	evangelische Kirchen	2.971.500	1.519.304 €	14.129.526 €
Sachsen	römisch-katholische Kirche	81.500	41.670 €	387.534 €
Sachsen-Anhalt	evangelische Kirchen	3.600.000	1.840.651 €	17.118.052 €
Sachsen-Anhalt	römisch-katholische Kirche	300.000	153.388 €	1.426.504 €
Schleswig-Holstein	katholische Kirche	16.000	8.181 €	76.080 €
Schleswig-Holstein	evangelische Kirchen	709.000	362.506 €	3.371.305 €
Thüringen	evangelische Kirchen	3.105.000	1.587.561 €	14.764.320 €
Thüringen	römisch-katholische Kirche	240.000	122.710 €	1.141.203 €
Württemberg-Baden	evangelische Kirche	5.314.750	2.717.389 €	25.271.713 €
Württemberg-Baden	katholische Kirche	1.604.550	820.393 €	7.629.659 €
Württemberg-Hohenzollern	evangelische Kirche	1.661.350	849.435 €	7.899.743 €
Württemberg-Hohenzollern	katholische Kirche	2.459.350	1.257.446 €	11.694.245 €
gesamt		49.860.000	25.493.013 €	237.085.023 €

Einen geeigneten Entwurf für die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen veröffentliche das Institut für Weltanschauungsrecht ifw im Dezember 2020 unter folgender Adresse:

[https://weltanschauungsrecht.de/sites/default/files/download/2020-12-14\\_aenderungsantrag\\_staatsleistungen.pdf](https://weltanschauungsrecht.de/sites/default/files/download/2020-12-14_aenderungsantrag_staatsleistungen.pdf)

Unser Bündnis BASTA würde es begrüßen, wenn Sie diesen Vorschlag als Grundlage für Ihr Gesetzgebungsverfahren nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Friedrich Coradill

Sprecher für das Bündnis altrechtliche Staatsleistungen abschaffen - BASTA